

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 5	31. Mai 2006		121. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite	
Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 5. Mai 2006	77	Satzung des Förderkreises der Jakobikirche der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt	80
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes Vom 5. Mai 2006	78	Satzung des Förderkreises Hilfe für Madagaskar der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar	82
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten Vom 5. Mai 2006	78	Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen“	83
Änderung der Verfassung der Stiftung „Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“	80	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Obernburg	80	Erneute In-Kraft-Setzung der Beschäftigungssicherungsregelung für Auszubildende aus der Tarifrunde 2002/2003 (ARK 3/06)	84
		Amtliche Nachrichten	84

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Mai 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über Zusatzaufträge
bei Gemeindepfarrstellen
(27. Kirchengesetz zur Änderung der
Grundordnung)
Vom 5. Mai 2006**

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das 26. Änderungsgesetz vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), wird wie folgt geändert:

In Artikel 14 Absatz 3 wird das Wort "Predigtauftrag" durch die Wörter "Predigt- oder Zusatzauftrag" ersetzt.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes vom 27. November 2002 (KABl. 2003 S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 2 c wird wie folgt geändert:

1. In Absätzen 1 und 3 wird das Wort "übergeordnete" gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden neue Absätze 4 bis 6; es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
"Der Zusatzauftrag kann in der Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben in anderen Kirchengemeinden bestehen."

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 18. Mai 2006

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Mai 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes Vom 5. Mai 2006

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 27. Februar 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125), zuletzt geändert durch die dreizehnte Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2003 (KABl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter "und der Landespfarrer als Direktor des Amtes für kirchliche Dienste" gestrichen.
2. § 11 Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden neue Absätze 2 und 3.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und ein neuer Halbsatz mit folgendem Wortlaut angefügt: "dies gilt auch, wenn der Pfarrer eine seinem Ehegatten zugewiesene Dienstwohnung mit bewohnt."
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 60 erhält folgende Fassung:
 - (1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Auf die Witwenabfindung finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 18. Mai 2006

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. Mai 2006 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten Vom 5. Mai 2006

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikanten vom 5. November 1970 (KABl. S. 110) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1993 (KABl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
 - (1) Vorschläge für die Berufung zum Prädikanten können der Kirchenvorstand, der Dekan oder der Kirchenkreisvorstand an den Propst richten. Dieser führt mit dem Vorgeschlagenen ein Gespräch, hört den Kirchenvorstand und den Dekan an und legt dem Bischof einen Bericht mit seiner Stellungnahme vor.
 - (2) Der Bischof lädt den Vorgeschlagenen zu einem Eingangskolloquium ein. Den Vorsitz führt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes; außerdem nehmen mindestens ein Beauftragter für den Prädikantendienst sowie ein Prädikant an dem Kolloquium teil."
2.
 - a) Die bisherigen §§ 4 und 5 werden zu neuen §§ 5 und 6.
 - b) Der bisherige § 6 wird zum neuen § 8.
 - c) Der bisherige § 7 Absatz 1 wird zum neuen § 9.

- d) Der bisherige § 8 Absatz 1 wird zum neuen § 10 Absatz 1, der bisherige § 7 Absatz 2 zum neuen § 10 Absatz 2 und der bisherige § 8 Absatz 2 zum neuen § 10 Absatz 3.
- e) Der bisherige § 9 wird zum neuen § 11.
- f) Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu neuen §§ 13 und 14.
3. § 4 erhält folgende Fassung:
- (1) Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof über die vorläufige Verleihung des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie über die Zulassung zu einer in der Regel einjährigen Vorbereitungszeit.
- (2) Die Vorbereitungszeit dient dazu, die zur Ausübung des Prädikantendienstes erforderlichen biblischen und theologischen Kenntnisse, das Wissen um Geschichte und Gestalt der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck, das theologische Urteilsvermögen und grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Homiletik, Liturgik und Seelsorge zu vermitteln. Sie wird nach Richtlinien des Landeskirchenamtes durchgeführt.
- (3) In der Vorbereitungszeit wird der Prädikant einem Mentor zugewiesen. Dem Mentor obliegt die kontinuierliche Begleitung und Förderung des Prädikanten im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Vorbereitungsziele. Er soll den Prädikanten zur Ausübung der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie in der Seelsorge anleiten.
- (4) Der Prädikant nimmt regelmäßig an den vom Predigerseminar veranstalteten Vorbereitungskursen für Prädikanten teil.
- (5) Am Ende der Vorbereitungszeit beurteilen der Mentor und das Predigerseminar, ob der Prädikant die Vorbereitungszeit erfolgreich absolviert hat und erwarten lässt, dass er den Dienst eines Prädikanten in zufrieden stellender Weise ausüben wird. Dem Gutachten des Mentors sind zwei vom Prädikanten ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigt beizufügen.
- (6) Anschließend findet ein Abschlusskolloquium statt, an dem der im Prädikantenbeirat vertretene Propst, einer der Beauftragten für den Prädikantendienst, ein Studienleiter des Predigerseminars und der Mentor teilnehmen; den Vorsitz führt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes. Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof über die endgültige Verleihung des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Benehmen mit dem Propst, dem Dekan und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der der Prädikant seine Vorbereitungszeit absolviert hat.
- (7) Der Bischof kann in Ausnahmefällen von den Erfordernissen der Absätze 1 bis 6 absehen; in diesem Falle findet anstelle des Eingangskolloquiums nach § 3 Absatz 2 ein Kolloquium vor der Berufung statt."
4. In Satz 2 des neuen § 5 werden die Wörter "des § 3" durch die Wörter "der §§ 3 und 4" ersetzt.
5. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung zum Prädikanten durch die Einsegnung in einem Gottesdienst. Die Prädikanten eines Vorbereitungsjahrgangs können gemeinsam eingeseignet werden."
- b) In Absatz 4 wird das Wort "zugeordnet" durch die Wörter "zugewiesen, der ihn beratend begleitet" ersetzt und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
"Die Dienstaufsicht führt der Dekan."
6. Es wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "(1) Der Bischof beruft einen Prädikantenbeirat und Beauftragte für den Prädikantendienst.
- (2) Der Prädikantenbeirat berät den Bischof und das Landeskirchenamt in allen Fragen, die mit dem Dienst der Prädikanten zusammenhängen. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates werden durch eine Ordnung geregelt, die das Landeskirchenamt erlässt.
- (3) Die Beauftragten für den Prädikantendienst fördern die Gemeinschaft der Prädikanten in ihrem Dienst und die Wahrnehmung des den Prädikanten erteilten Auftrags."
7. In dem neuen § 8 werden die Wörter "der Beteiligten dem Prädikanten" durch die Wörter "des Propstes, des Dekans, des begleitenden Pfarrers, des Kirchenvorstandes und des Prädikanten diesem" ersetzt.
8. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
"Er wird bei Antritt seines Dienstes in einem Gemeindegottesdienst eingeführt."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Der Prädikant trägt bei Ausübung seines Dienstes die nach den Richtlinien des Landeskirchenamtes vorgesehene liturgische Kleidung."
9. In Absatz 1 des neuen § 11 erhält Satz 3 folgende Fassung:
"Näheres regelt das Landeskirchenamt."

10. § 12 erhält folgende Fassung:
"Der Prädikant nimmt zu seiner Fort- und Weiterbildung regelmäßig an Seminaren und Studientagungen für Prädikanten teil, die das Predigerseminar veranstaltet."
11. In dem neuen § 13 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
"Vor der Berufung wird mit dem Betroffenen ein Kolloquium durchgeführt."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 18. Mai 2006

Dr. H e i n
Bischof

Änderung der Verfassung der Stiftung "Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck"

Landeskirchenamt Kassel, den 18. Mai 2006

Nachstehend veröffentlichen wir die Bekanntmachung des Hessischen Kultusministeriums vom 6. April 2006 zur Änderung der Verfassung der Stiftung "Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck".

R i s t o w
Vizepräsident

Änderung der Verfassung der Stiftung "Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck"

Die Verfassung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts "Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck" (StAnz. 2001 S. 843) ist durch Neuaufnahme des Absatz 5 in § 3 wie folgt ergänzt worden:

"(5) Der Vorstand entscheidet jährlich über die Höhe einer Kapitalerhaltungsrücklage."

Der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 11. Juli 2005 der vom Stiftungsvorstand am 9. Juni 2004 beschlossenen Verfassungsänderung zugestimmt.

Die Verfassungsänderung wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 6. April 2006

Hessisches Kultusministerium

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Obernburg

Gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Obernburg, Kirchenkreis Frankenberg (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), wird in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Der jeweilige Inhaber der Pfarrstelle hat einen übergemeindlichen Zusatzauftrag wahrzunehmen.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Kassel, den 25. April 2006

L. S.

In Vertretung
A l t e r h o f f
Prälatin

Satzung des Förderkreises der Jakobikirche der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt

Landeskirchenamt Kassel, den 18. Mai 2006

Mit Verfügung vom 9. Mai 2006 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Jakobikirche der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

R i s t o w
Vizepräsident

**Satzung
Förderkreis der Jakobikirche
der Evangelischen Kirchengemeinde
Rotenburg-Altstadt**

Präambel

Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt. (Psalm 26,8)

Die Pfarrkirche St. Jakobi ist etwa so alt wie die Stadt Rotenburg und erzählt von der Geschichte der Stadt und ihren Menschen seit ca. dem Ende des 12. Jahrhunderts. Der Namensgeber dieser Kirche, Jakob, der Ältere, ist zugleich Schutzpatron der Stadt Rotenburg.

Die Jakobi-Kirche prägt als Kirche am Markt das Gesicht des Stadtbildes. Orgelkonzerte, Auftritte von Instrumentalgruppen und Chören in den Mauern von St. Jakobi bereichern das kulturelle Leben der Stadt.

Ihre wesentliche Funktion ist natürlich das Zentrum der Altstadtgemeinde zu sein. Dadurch wird die Kirche auch zu einem Ort der Begegnung: mit Gott, mit dem christlichen Glauben, mit den Mitmenschen und letztlich mit sich selbst.

Wir sehen uns in der Verantwortung, die Jakobi-Kirche als geistliches Zentrum der Gemeinde, als kulturhistorisches Bauwerk und Denkmal Rotenburger Geschichte für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Um die Kirchengemeinde bei ihrem Dienst zu unterstützen, wird ein Förderkreis gegründet.

**§ 1
Zweck des Förderkreises**

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde für die Erhaltung der Pfarrkirche St. Jakobi zu interessieren und für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung zu eröffnen.

**§ 2
Rechtsstatus des Förderkreises**

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

**§ 3
Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis**

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres den von der Förderkreisversammlung festgesetzten Betrag für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzung nach Absatz 1 ist auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

Die Mitwirkungsberechtigten werden von den Spendenpflegern in einer Liste erfasst, die ständig aktualisiert werden muss und von jedem / jeder Mitwirkungsberechtigten eingesehen werden kann.

**§ 4
Förderkreisversammlung**

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom Förderkreissprecher / von der Förderkreissprecherin zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

Ein Drittel der Förderkreismitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

**§ 5
Förderkreissprecher / Förderkreissprecherin**

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Förderkreissprecher / eine Förderkreissprecherin und einen stellvertretenden Förderkreissprecher / stellvertretende Förderkreissprecherin für die Dauer von drei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpart-

ner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher/innen berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

Weiterhin werden aus der Mitte der Versammlung gewählt:

- 1 Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit
- 1 Protokollführer/in
- 2 Spendenpfleger/innen

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt der/die Förderkreissprecher/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Förderkreissprecher/in.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit von der Hälfte der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem/der Protokollführer/in und vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die von den Spendenpflegern / Spendenpflegerinnen des Förderkreises geführt und jährlich einmal mit Zustimmung des Zweckverbandsvorstandes vom Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Der Förderkreis ist vorher anzuhören.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises Hilfe für Madagaskar der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar

Landeskirchenamt Kassel, den 18. Mai 2006

Mit Verfügung vom 15. Mai 2006 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises Hilfe für Madagaskar der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

R i s t o w
Vizepräsident

Satzung des Förderkreises Hilfe für Madagaskar

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für deren Dienst Hilfe für Madagaskar zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebraachte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb des jeweiligen Kalenderjahrs mindestens Euro 30,00 für den in § 1 genannten Dienst spendet.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal von einem Mitglied des Kirchenvorstands im Förderkreis zu einer Förderkreisversammlung einberufen. Die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen und die Verwendung der Förderkreismittel werden vorgestellt. Möglichkeiten zur Aussprache werden gegeben. Die Förderkreisversammlung schlägt Maßnahmen zur Verwendung der Fördermittel vor.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstands in Angelegenheiten des Förderkreises. Ein Sprecher ist Bediensteter der Anne-Frank-Schule, einer gehört dem Kirchenvorstand an.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt ein Mitglied des Kirchenvorstands.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von den erschienenen Berechtigten beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus der Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

Die Förderkreismittel werden als Sonderposten in der Kirchenkasse der Kirchengemeinde Fritzlar geführt.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Änderung der Satzung des Zweckverbandes
"Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise
Hofgeismar und Wolfhagen"**

Landeskirchenamt

Kassel, den 2. Mai 2006

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen haben in ihren Sitzungen am 13. Oktober 2005 und 25. Februar 2006 entsprechend § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005 (KABl. S. 89) beschlossen, in der Satzung des Zweckverbandes "Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen" vom 27./28. Juni 2003 (KABl. S. 155) die Worte "Kirchliches Rentamt" jeweils durch das Wort "Kirchenkreisamt" und die Worte "Kirchlichen Rentamtes" jeweils durch das Wort "Kirchenkreisamtes" zu ersetzen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehende Änderung der Zweckverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Erneute In-Kraft-Setzung
der Beschäftigungssicherungsregelung
für Auszubildende
aus der Tarifrunde 2002/2003 (ARK 3/06)**

Landeskirchenamt Kassel, den 24. April 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 15. März 2006 gemäß § 2 Absatz 2 ARRГ folgenden Beschluss gefasst:

"Die im Rahmen des Tarifabschlusses 2002/2003 von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes vereinbarte und durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Februar 2003 (Anlage Tarifabschluss 2002/2003 öffentlicher Dienst, Abschnitt VI.) übernommene Beschäftigungssicherungsregelung für Auszubildende, die mit Ablauf des 31. Januar 2005 außer Kraft getreten ist, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 erneut in Kraft gesetzt."

Die oben genannte Anlage Tarifabschluss 2002/2003 öffentlicher Dienst, Abschnitt VI. ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Seite 63 veröffentlicht.

R i s t o w
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen

Judith **Asmus** in Langenselbold,

Holger **Grewe** in Gründau, Ortsteil Rothenbergen,

Sonja **Hoster** in Baunatal, Stadtteil Kirchbauna,

Gero **Karger** in Diemelsee, Ortsteil Adorf,

Frank **Miege** in Marburg,

Caroline **Miesner** in Maintal,

Bettina **Mohr** in Schwalmstadt, Stadtteil Treysa,

Sandra **Scholz** in Burghaun,

Thomas **Schumann** in Wetzlar und

Stephanie **Stracke** in Lichtenfels

durch Bischof Dr. Hein in der Kilianskirche in Korbach am Sonntag Misericordias Domini, dem 30. April 2006.

Ernannt:

Pfarrerinnen Andrea **Braner** in Hofgeismar im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (halber Dienstauftrag) erneut zur Pfarrerin der landeskirchlichen Pfarrstelle der Beauftragten für Kindergottesdienst im Sprengel Kassel für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. September 2006

Pfarrer Friedrich **Heidelbach** in Diemelsee, Ortsteil Adorf, zum Pfarrer der 2. Pfarrstelle Homberg, Kirchenkreis Homberg, mit Wirkung vom 16. Juli 2006

Pfarrer Helmut **Törner-Roos** in Gelnhausen erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle eines Katechetischen Studienleiters am Pädagogisch-Theologischen Institut in Kassel für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrer Karl-Heinz **Werner** in Bad Sooden-Allendorf erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstellen für Diakonie in den Kirchenkreisen Eschwege und Witzenhausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) und für psychosoziale Arbeit in den Kirchenkreisen Eschwege und Witzenhausen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Beauftragt:

Pfarrerinnen extr. Judith **Asmus** in Langenselbold in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Wahrnehmung pfarramtlichen Dienstes im Kirchenkreis Kirchhain mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer extr. Holger **Grewe** in Gründau, Ortsteil Rothenbergen, mit der Versehung der Pfarrstelle Richelsdorf, Kirchenkreis Rotenburg, mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrerinnen extr. Sonja **Hoster** in Baunatal, Ortsteil Kirchbauna, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) mit der Versehung der 2. Pfarrstelle Heringen, Kirchenkreis Hersfeld (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer extr. Frank **Miege** in Marburg in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis mit der Versehung der Pfarrstelle Wittelsberg, Kirchenkreis Marburg-Land, mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrerinnen extr. Caroline **Miesner** in Maintal in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) mit der Wahrnehmung pfarramtlichen Dienstes im Kirchenkreis Frankenberg mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrerin extr. Bettina **Mohr** in Schwalmstadt, Stadtteil Treysa, mit der Wahrnehmung pfarramtlichen Dienstes im Kirchenkreis Marburg-Land mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrerin extr. Sandra **Scholz** in Burghaun mit der Versehung der 2. Pfarrstelle Melsungen, Kirchenkreis Melsungen, mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer extr. Thomas **Schumann** in Wetzlar mit der Versehung der Pfarrstelle Gundhelm-Hutten, Kirchenkreis Schlüchtern, mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrerin extr. Stephanie **Stracke** in Lichtenfels mit einem besonderen Dienst nach § 104 Absatz 2 Pfarrerdienstgesetz für die Dauer von zwei Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Prediger der landeskirchlichen Gemeinschaft Johannes **Wegner** in Mühlheim mit der öffentlichen Wortverkündigung, der Verwaltung des Abendmahls und der Vornahme von Amtshandlungen in der Landeskirchlichen Gemeinschaft Friedenshof e.V. Kassel mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pastorin Theresia **Zeeden** in Marburg mit den Aufgaben einer Pfarrerin im Ehrenamt mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrerin Sonja **Mattes** in Bruchköbel, Stadtteil Niederissigheim, mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Hanau-Land für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer Jörg **Meyer** in Wohratal, Ortsteil Wohra, mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Kirchhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer Hermann **Noll** in Gemünden mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Kirchhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer Thomas **Peters** in Stadtallendorf mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Kirchhain für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer Dieter Christian **Peuckert** in Naumburg erneut mit den Aufgaben des Beauftragten für Gemeindeentwicklung im Kirchenkreis Wolfhagen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Pfarrer Till Martin **Wisseler** in Langenselbold mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Hanau-Land für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Freigestellt nach § 50 e des Pfarrerdienstgesetzes:

Pfarrer Uwe **Mahlert** in Marburg vom 1. Mai 2006 bis zum 31. Oktober 2006

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrerin Silke **Behring** in Hanau in der Kirchengemeinde Hanau-Marienkirche, Kirchenkreis Hanau-Stadt, mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Pfarrer Christian **Lisker** in Schwarzenborn im Kirchspiel Schwarzenborn, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Pfarrerin Stephanie **Stracke** in Burghaun in der Kirchengemeinde Kassel-Unterneustadt, Kirchenkreis Kassel-Stadt, mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrerin im Ehrenamt Theresia **Zeeden** in Marburg in der Kirchengemeinde Marburg-Emmauskirche, Kirchenkreis Marburg-Stadt, mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Verliehen:

Die Heinrich-Schütz-Medaille an Kirchenmusikdirektor Prof. Hans **Darmstadt** in Kassel am 16. April 2006

Die Elisabeth-Medaille an Johannes **Mittendorf** in Frielendorf, Ortsteil Spieskappel, am 14. Mai 2006

Die Elisabeth-Medaille an Irene **Nehring** in Frielendorf, Ortsteil Leuderode, am 12. Mai 2006

Die Elisabeth-Medaille an Dr. Günter **Rauch** in Hanau, Stadtteil Mittelbuchen, am 12. Mai 2006

Die Elisabeth-Medaille an Dr. Gerhard **Schulze** in Bad Hersfeld am 24. April 2006

Die Philipp-Nicolai-Medaille an Hans-Dieter **Burghardt** in Steinau am 21. Mai 2006

Die Philipp-Nicolai-Medaille an Hiltrud **Pitz** in Kirchhain am 21. Mai 2006

Zu Lektoren / Lektorinnen berufen:

Gerda **Albus** in Bad Wildungen in der Kirchengemeinde Albertshausen, Kirchenkreis der Eder, am 24. April 2006

Lena **Arnold** in Lichtenfels, Stadtteil Goddelsheim, in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Lichtenfels-Goddelsheim, Kirchenkreis des Eisenbergs, am 12. Mai 2006

Martin **Bleckmann** in Kassel in der Kirchengemeinde Landau, Kirchenkreis der Twiste, am 24. April 2006

Nils **Fehler** in Bad Soden-Salmünster in der Kirchengemeinde Salmünster-Bad Soden, Kirchenkreis Schlüchtern, am 8. Mai 2006

Neil Patrick **Hare** in Ronneberg in der Kirchengemeinde Hüttengesäß, Kirchenkreis Hanau-Land, am 8. Mai 2006

Nina-Maria **Klug** in Fritzlar in der Kirchengemeinde Fritzlar, Kirchenkreis Fritzlar, am 24. April 2006

Dieter **Kohlwes** in Homberg in der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Homberg, am 8. Mai 2006

Susann **Laakmann** in Tann in der Kirchengemeinde Tann, Kirchenkreis Fulda, am 8. Mai 2006

Angela **Mener** in Ronneberg in der Kirchengemeinde Hüttengesäß, Kirchenkreis Hanau-Land, am 8. Mai 2006

Erika **Ochse** in Bad Emstal in der Kirchengemeinde Bad Emstal-Sand, Kirchenkreis Wolfhagen, am 12. Mai 2006

Sabine **Ocklitz** in Tann in der Kirchengemeinde Tann, Kirchenkreis Fulda, am 8. Mai 2006

Kirsten **Schöning-Mohrenberg** in Naumburg in der Kirchengemeinde Naumburg-Ippinghausen, Kirchenkreis Wolfhagen, am 24. April 2006

Karl-Heinz **Schüßler-Walter** in Bruchköbel in der Kirchengemeinde Oberissigheim, Kirchenkreis Hanau-Land, am 8. Mai 2006

Helga **Staffel** in Marburg, Stadtteil Wehrda, in der Kirchengemeinde Marburg-Wehrda (Martinskirche), Kirchenkreis Marburg-Land, am 2. Mai 2006

Gisela **Stradal** in Ronneberg in der Kirchengemeinde Hüttengesäß, Kirchenkreis Hanau-Land, am 8. Mai 2006

Burckhard **Tosberg** in Felsberg in der Kirchengemeinde Felsberg und Böddiger, Kirchenkreis Homberg, am 5. Mai 2006

Jörg **Wiesemann** in Vöhl, Ortsteil Obernburg, in der Kirchengemeinde Obernburg, Kirchenkreis Frankenberg, am 12. April 2006

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer Bernd **Niemitz** in Waldeck mit Wirkung vom 1. April 2006

Ausgeschieden:

Friedrich **Wagner** in Jesberg als Mitglied der Beratungsstelle der Arbeitsstelle für den Dienst an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden mit Wirkung vom 25. April 2006

Friedrich **Wagner** in Jesberg als Prädikant mit Wirkung vom 1. Juni 2006

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Klinikpfarrer Frank **Skora** in Bad Zwesten mit Wirkung vom 1. Mai 2006

Pfarrer Uwe **Mahlert** in Marburg mit Wirkung vom 1. November 2006

In den Ruhestand tritt:

Katechetischer Studienleiter Realschullehrer i. K. Hartmut **Futterlieb** in Bad Hersfeld mit Wirkung vom 1. August 2006

Gestorben:

Pfarrer Marie-Luise **Dulige** in Wiesbaden am 27. April 2006 (48 Jahre)

Pfarrer i. R. Dr. Burkhard **Krug** in Bad Hersfeld am 15. April 2006 (75 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Adorf, Kirchenkreis des Eisenbergs
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Freigericht, Kirchenkreis Gelnhausen
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindevwahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Eduard-Stieler-Schule in Fulda

Die Stelle, bei der eine gemeinsame Versorgung durch zwei Pfarrer/Pfarrerinnen denkbar ist, wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Ferdinand-Braun-Schule in Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Martin-Luther-Schule (Gymnasium) in Marburg

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 30.06.2006 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Eduard-Stieler-Schule in Fulda** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"An der Eduard-Stieler-Schule in Fulda ist zum Schuljahresbeginn 2006/2007 eine landeskirchliche Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Eduard-Stieler-Schule ist eine Berufliche Schule mit dem Schwerpunkt Gesundheits- und Ernährungsberufe. Sie verfügt über die Bereiche Besondere Bildungsgänge, Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Hotelfachschule mit ca. 1.900 Schülerinnen und Schülern. Dienstbeginn ist der Beginn des Schuljahres 2006/2007.

Wenn die ausgewählte Person bisher noch nicht an beruflichen Schulen tätig war, nimmt sie an einer berufsbegleitenden Qualifizierung seitens des Studienseminars teil. Nähere Auskünfte erteilt das Dezernat für Bildung, Erziehung und Schule des Landeskirchenamtes (0561/9378-260)."

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Ferdinand-Braun-Schule in Fulda** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"An der Ferdinand-Braun-Schule in Fulda ist zum Schuljahresbeginn 2006/2007 eine landeskirchliche Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Ferdinand-Braun-Schule ist eine Berufliche Schule mit dem Schwerpunkt Technische Berufe. Sie verfügt über die Bereiche Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium und Fachschule für Technik und Gestaltung mit insgesamt ca. 2.800 Schülerinnen und Schülern. Dienstbeginn ist der Beginn des Schuljahres 2006/2007.

Wenn die ausgewählte Person bisher noch nicht an beruflichen Schulen tätig war, nimmt sie an einer berufsbegleitenden Qualifizierung seitens des Studienseminars teil.

Nähere Auskünfte erteilt das Dezernat für Bildung, Erziehung und Schule des Landeskirchenamtes (0561/9378-260)."

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183